

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 nach dem Thüringer Frühwarnsystem folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Jena an:

I. Erster Abschnitt

Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

§ 1

Kontaktbeschränkung

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als 40 Personen zulässig (abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). § 17 Abs. 1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume

Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume beträgt bei einer Anwendung der 2G+-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 2.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

§ 3

Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume

Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

II. Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 4

Geltungsdauer

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.03.2022 außer Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) die Stadt Jena im übertragenen Wirkungskreis.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Nach § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können durch die Stadt Jena mit der am 03.02.2022 erfolgten Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberster Gesundheitsbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des Dritten und Vierten Abschnitts der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur schrittweisen Öffnung zugelassen werden.

Bei lokal absinkenden Fallzahlen entscheiden neben dem Frühwarnindikator (der Sieben-Tage-Inzidenz) auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann schrittweise Öffnungsmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt mit Blick auf die zwischenzeitlich in Thüringen vorherrschende Omikron-Variante (ca. 85% aller Infektionsfälle in Thüringen in der 4. Kalenderwoche), deren spezifischen Besonderheiten und Auswirkungen zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. die Stellungnahmen des Expertenbeirates der Bundesregierung vom

- a) 19.12.2021
(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf>) sowie vom
- b) 22.01.2022
(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1>).

In Deutschland wurden am 19. Januar 2022 erstmals mehr als 100.000 Neuinfektionen an einem Tag gemeldet. Dies resultiert insbesondere aus einem herabgesetzten Schutz vor Infektionen mit der Omikron-Variante durch vorbestehende Immunität. Hierdurch hat sich der Anteil der für SARS-CoV-2-Infektionen empfänglichen Bevölkerung kurzfristig in etwa verdoppelt. Zu berücksichtigen ist aber, dass derzeit der Anstieg der Infektionszahlen in Thüringen nicht in dem hohen Ausmaß den Bundestrend nachzeichnet. Gründe hierfür dürften in der regionalen Lage Thüringens als Binnenland, der in weiten Teilen geringeren Bevölkerungsdichte aufgrund der ländlich geprägten Struktur, dem späteren Abklingen der vierten Infektionswelle (Delta-Variante) und in den aufgrund der vierten Infektionswelle in Thüringen in der Übergangsphase von Delta zu Omikron noch geltenden strengen Infektionsschutzmaßnahmen liegen.

Es gilt den weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens der fünften Infektionswelle (Omikron-Variante) in Deutschland, Thüringen sowie in der Stadt Jena fortlaufend zu beobachten und zu bewerten. Es zeigt sich auch in Thüringen, dass bisher vor allem jüngere Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten und weit weniger ältere Menschen betroffen waren. Letztere Gruppe stellt aber hinsichtlich einer Hospitalisierung die relevante Population dar, die gegenwärtig nur in geringem Umfang betroffen ist, sodass die Hospitalisierungsrate relativ stabil auf einem gleichbleibenden Niveau liegt.

Es ist daher festzustellen, dass die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen von 33,0 % am 1. Januar 2022 auf heute 8,6 % (Stand: 09.02.2022) erfreulicherweise erheblich gesunken ist. Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Jena unterliegt leichten Schwankungen, ist aber jedenfalls mit Blick auf die vorherigen Tage kontinuierlich im Steigen begriffen (von 647,5 mit Stand vom 02.02.2022 auf 885,0 am 09.02.2022). Parallel hierzu schwankt der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz zwar, ist aber keinen wesentlichen Steigerungen unterworfen (1,8 am 02.02.2022, zwischenzeitlich 6,3 am 05.02.2022, 0,9 am 09.02.2022).

Da zwei von drei der oben genannten Indikatoren in der Stadt Jena unter den in § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Schwellenwerten der Warnstufe 3 liegen, hat die Stadt Jena am 02.02.2022 die Warnstufe 2 erreicht. Insofern sind erste Öffnungsschritte vertretbar, da derzeit die – vor allem zwischen November 2021 bis in den Januar 2022 COVID-19-bedingte – erhebliche Belastung der stationären Gesundheitsvorsorge in den Thüringer Krankenhäusern deutlich rückläufig ist. Mögliche Veränderungen der Infektionslage auf länderübergreifender und regionaler Ebene sowie die weiteren Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu Öffnungsperspektiven (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der

Länder vom 24. Januar 2022), welche spätestens zum nächsten Termin am 16. Februar 2022 wieder Gegenstand sein werden, können zu Anpassungen dieser Allgemeinverfügung und der damit getroffenen Maßnahmen führen.

Bei den aktuellen Öffnungsschritten gilt es gleichwohl zu beachten, dass man sich in Thüringen noch in einer Übergangsphase befindet. Daher wird nach den fachwissenschaftlichen Prognosen hinsichtlich der Hospitalisierung der COVID-19-Fälle ein Anstieg in Thüringen erwartet. Unter Berücksichtigung der auch in Thüringen bereits zunehmenden Infektionszahlen sowie den damit einhergehenden – zumindest gegenwärtig nach infektionshygienischer Bewertung noch erforderlichen – Absonderungsmaßnahmen für Infizierte und Kontaktpersonen sind ebenso die Auswirkungen auf die Sicherstellung der Kritischen Infrastrukturen im Blick zu behalten. Öffnungen sollen – insbesondere bis genauere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der 5. Infektionswelle auf die öffentliche Gesundheitsvorsorge vorliegen (hier vor allem die Normalstationen der stationären Einrichtungen) – zunächst mit Bedacht erfolgen, um dort nicht sofort wieder eine unmittelbare Überlastungssituation zu provozieren.

Aktuell erscheinen unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände die nachfolgend genannten Lockerungsschritte als erforderlich, aber auch als angemessen:

- höhere Obergrenzen bei Kontaktbeschränkungen nach § 17 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für geimpfte und genesene Personen
- höhere maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, Veranstaltungen unter freiem Himmel, jedoch nur unter zusätzlicher Voraussetzung einer 2G-Plus-Zugangsbeschränkung
- höhere Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung

Diese insoweit vertretbaren Lockerung richten sich nach zwei wesentlichen Leitlinien: Nach aktuellen Erkenntnissen ist die Wahrscheinlichkeit der Weitergabe des Virus einerseits höher bei ungeimpften Personen gegenüber geimpften bzw. genesenen Personen. Andererseits ist sie um ein Vielfaches höher in geschlossenen Räumen als im Vergleich hierzu unter freiem Himmel. Hiervon ausgehend sind alle lockernden Maßnahmen, die auf Geschehnisse außerhalb geschlossener Räume abzielen sowie solche, die auf einen bestehenden Impf- bzw. Genesenenstatus abstellen, infektionsschutzrechtlich derzeit als vertretbar zu beurteilen.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung wird zudem durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 02.03.2022 gewahrt. Sollte die Stadt Jena zwischenzeitlich wieder die Warnstufe 3 erreichen – Überschreiten der Schwellenwerte nach § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bezogen auf zwei von drei Indikatoren des Thüringer Frühwarnsystems an drei aufeinanderfolgenden Tagen (vgl. die Veröffentlichung der maßgeblichen Werte und Warnstufen durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der Internetseite <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>) – wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben werden. Sollten weitere Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar sein, werden diese durch die Stadt Jena mit Zustimmung des TMASGFF ergriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jena, den 09.02.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche

Siegel